



**Bebauungsplan Nr. 110 „Feuerwehrgerätehaus Winterberg“
Auswertung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen (Originaltext)	Prüfung und Abwägungsvorschlag
1.	Schreiben vom 21.03.2024 Ennepe-Ruhr-Kreis, Wasserwirtschaft	<p>... Gegen den Entwurf zum o.g. B-Plan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht derzeit Bedenken.</p> <p>Den B-Planunterlagen sind nur ganz marginale Aussagen zur geplanten Niederschlagswasserbeseitigung für das Plangebiet zu entnehmen. Dem beigefügten Bodengutachten ist zu entnehmen, dass eine Versickerungsfähigkeit des Bodens grundsätzlich gegeben ist. Weitergehende Angaben hierzu sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Insbesondere fehlt in den Unterlagen eine Grobplanung des geplanten Entwässerungssystems sowie die Darstellung entsprechender Flächen in der Festsetzungskarte. Widersprüchlich in dem Zusammenhang ist darüber hinaus die Anmerkung in Kapitel 8.3 der Begründung, dass die Ver- und Entsorgung (also auch des Niederschlagswassers) über „die in den umliegenden Straßen vorhandenen Netze“ erfolgt.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollten die Aspekte der Niederschlagswasserbeseitigung bereits im B-Plan-Verfahren zumindest grob skizziert werden. Vor dem Hintergrund zunehmender Hochwasser- und Starkregenereignisse sollten Rückhaltemaßnahmen im Hinblick auf zu planende Versickerungsanlagen (zuständig UWB) und der Starkregenvorsorge (zuständig</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. beachtet.</p> <p>Im Bebauungsplan wird eine Fläche zur Regenrückhaltung festgesetzt. Da es sich um einen Angebots-Bebauungsplan handelt und noch keine finale Aussage zu den tatsächlich notwendigen Maßen oder Ausgestaltung eines Regenrückhaltebeckens o.ä. getätigt werden kann, ist der tatsächlich benötigte Umfang im Weiteren zu konkretisieren. Eine Fläche von circa 240 m² wird nach Absprache mit dem Ennepe-Ruhr-Kreis jedoch auf Ebene des Bebauungsplanes gesichert.</p>

		Stadt Schwelm) mit einbezogen werden. Schließlich sollten geeignete Flächen hierfür in der Festsetzungskarte festgesetzt werden.	
2.	Schreiben vom 20.03.2024 Ennepe-Ruhr-Kreis, Immissionsschutz	<p>Zielstellung ist es die planungsrechtliche Zulässigkeit für ein Feuerwehrgerätehaus zu schaffen, da sich das bestehende Feuerwehrgerätehaus in einem schlechten baulichen Zustand befindet und nicht vollumfänglich den geltenden gesetzlichen Vorgaben entspricht. Daher soll ein neuer Standort geschaffen werden.</p> <p>In der 33. FNP-Änderung soll aus einer „Fläche für Landwirtschaft“ eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr werden. Nach dem Bebauungsplan Nr. 110 „Feuerwehrgerätehaus Winterberg“ soll das Plangebiet als „Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr“ ausgewiesen werden.</p> <p>Der beiliegenden Unterlagen (u.a. Erläuterungsbericht (Entwurf) zum FNP, Stand Dezember 2023 und Vorentwurfsbegründung Bebauungsplan Nr. 110 „Feuerwehrgerätehaus Winterberg“, Stand Januar 2024) ist zu entnehmen, dass aufgrund der Lage des geplanten Feuerwehrgerätehauses zur nahegelegenen Wohnbebauung ein Schallschutzgutachten sich derzeit in Erarbeitung befindet.</p> <p>Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme ist aus den o.g. Gründen noch nicht möglich. Hierfür müsste das Gutachten in Gänze vorliegen.</p> <p>Anzumerken ist, dass die Feuerwehr eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach § 22 BImSchG darstellt. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind u.a. so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden müssen.</p> <p>Sollte gemäß Schallschutzgutachten die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm z.B. durch den Übungs- oder Alarmbetrieb nicht vollumfänglich möglich sein, bitte ich vorsorglich um eine gutachterliche Begründung, inwieweit der Stand der Technik hinsichtlich Lärminderungsmaßnahmen ausgeschöpft wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. beachtet.</p> <p>Es ist zu beachten, dass das Feuerwehrgerätehaus als Anlage zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dient. Für diese Anlagen unterliegt gem. LANUV NRW nur der Normalbetrieb (Übung/Ausbildung/Wartung) einer immissionsschutztechnischen Beurteilung. Die Alarmausfahrt der Einsatzfahrzeuge ist privilegiert und wird schalltechnisch daher nicht bewertet.</p> <p>Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung zeigt sich, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für WA-Nutzungen an den untersuchten Immissionsorten in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes im Tages- und Nachtzeitraum in allen Fällen bei bestimmungsgemäßen Betrieb eingehalten werden können.</p>

		Andere relevante Immissionen neben dem o.g. Schallimmissionen werden nicht vermutet.	
3.	Schreiben vom 22.03.2024 Ennepe-Ruhr-Kreis, Untere Naturschutzbehörde	<p>Zur o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Flächennutzungsplan Das Plangebiet ist im rechtskräftigen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In einem Parallelverfahren soll hier durch eine Änderung eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ entwickelt werden.</p> <p>Landschaftsplan Der Geltungsbereich liegt im Entwicklungsraum 6.31 mit dem Ziel „Temporäre Erhaltung der Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben durch die Bauleitplanung“. Der Geltungsbereich liegt außerhalb eines Schutzgebietes.</p> <p>Artenschutz Die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe I vom Büro Grünplan aus Dortmund, Stand November 2023 wird von mir anerkannt. Im Ergebnis wird dargelegt, dass ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatschG nicht gegeben ist.</p> <p>Umweltprüfung/ Eingriffsregelung Der vorliegende Umweltbericht vom Büro Grünplan aus Dortmund, Stand Dezember 2023 wird grundsätzlich anerkannt. Allerdings ist dieser noch nicht vollständig. Wesentliche Inhalte, wie z.B. die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Darstellung der Kompensationsmaßnahmen sollen bis zur Offenlage noch ergänzt werden.</p> <p>Abschließende Beurteilung</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.

		<p>Aufgrund der Lage des Standortes im Entwicklungsraum 6.3.1 mit dem Ziel der temporären Erhaltung und gleichzeitig außerhalb eines Schutzgebietes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber den Planungen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des vollständigen Umweltberichtes gegeben werden.</p>	<p>Der Umweltbericht wurde zum nächsten Verfahrensschritt fertiggestellt. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung schließt mit einem Überschuss ab, es werden keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt.</p>
4.	<p>Schreiben vom 17.02.2021</p> <p>Geologischer Dienst NRW</p>	<p>... Baugrund Im Untergrund der Planfläche liegen die potentiell verkarstungsfähigen Gesteine der Honsel-Schichten. Mir sind keine Erdfälle aus der Umgebung bekannt.</p> <p>Schutzgut Boden Wie im vorgelegten Umweltbericht richtig dargestellt, sind nach der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW (www.GEOportal.nrw.de) von der Planung schutzwürdige Böden betroffen. Es handelt sich um Braunerden, mithin um Böden, die nach dem Klassifikationsschema eine hohe Funktionserfüllung besitzen und damit in die zweithöchste Schutzstufe gehören. Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundesbodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hinweise und Anregungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. beachtet.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde die Fläche für Gemeinbedarf teilweise zurückgenommen und eine Grünfläche mit einer Anpflanzfestsetzung ergänzt. Im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplans werden insgesamt 1.790 m² der vorliegenden schutzwürdigen Böden ("Braunerde</p>

		<p>Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist der Eingriff durch Versiegelung als erheblich einzustufen. Eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden ist aus Bodenschutzsicht zu fordern. Der Ausgleich für die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden ist aus Bodenschutzsicht im Verhältnis 1:1 vorzunehmen. Ich bitte zu prüfen, ob auf externen Flächen entsprechende Kompensationen (z.B. Aufwertung von bestehenden Bodenfunktionen) vorbereitet werden können. Zudem sind Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung (https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf) 	<p>mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion aufgrund des Wasserspeichers im 2-Meter-Raum") überbaut und versiegelt. Das Kompensationskonzept sieht im Westen, Süden und Osten des Plangebiets die Anlage einer mehrreihigen Gehölzpflanzung auf einem bisher intensiv genutzten Acker vor. Insgesamt erfolgt eine Nutzungsextensivierung durch Umwandlung von Acker in Gehölzstreifen auf einer Fläche von 2.038 m², davon sind ca. 1.592 m² schutzwürdiger Boden. Diese Nutzungsextensivierung führt zur Aufwertung der Bodenfunktionen. Der Verzicht auf Bodenbearbeitung, Düngung und Pflanzenschutz wirkt sich positiv auf Bodenleben und Bodengefüge aus. Eine ganzjährige Begrünung vermindert die Bodenerosion und trägt zum Erhalt der Böden und Bodenfunktionen bei. Diese Maßnahmen leisten zusammenfassend einen Beitrag zum Boden-, Gewässer- und Naturschutz. Durch die Ausgleichsmaßnahme auf 2.038 m² (davon ca. 1.592 m² schutzwürdiger Boden) ist ein entsprechender Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut Boden von</p>
--	--	--	--

			1.790 m ² auch in Rücksprache mit dem geologischen Dienst gegeben.
5.	Schreiben vom 21.03.2024 LWL-Archäologie für Westfalen (Außenstelle Olpe)	<p>... Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Aufgrund der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes, die am 01.06.2022 in Kraft getreten ist, bitten wir den Hinweis „2. Bodendenkmalpflege“ im Bbauungsplan sowie den Hinweis „7.2 Bodendenkmalpflege“ in der Begründung, wie folgt zu aktualisieren:</p> <p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Bodendenkmalpflege wird aktualisiert.</p>

6.	Schreiben vom 25.03.2024 AVU-Netz	<p>... nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen zu dem vorgenannten Bebauungsplan bestehen hinsichtlich der Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität keine Bedenken. Falls im Rahmen der Bebauung Leitungsumlegungen erforderlich werden, regeln sich diese nach den bestehenden Verträgen bzw. Vereinbarungen.</p> <p>Für den Brandfall stehen in der Regel im Geltungsbereich über einen Zeitraum von ca. zwei Stunden je nach Lage zur Versorgungsleitung bis zu 192 m³/h Löschwasser aus dem Versorgungsnetz zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.</p>
7.	Schreiben vom 01.03.2024 Westnetz GmbH	<p>... Nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Stromversorgungsleitungen • Keine Gashochdruckleitungen • Keine Gasniederdruckversorgungsleitungen und • Keine Hochspannungsleitungen (Strom) <p>unseres Unternehmens befinden.</p> <p>Zu den im Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Östliches Ruhrgebiet befindlichen Versorgungsleitungen nehmen wir wie folgt Stellung: Bezugnehmend auf die im Betreff genannte Maßnahme, haben wir keine Bedenken, Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p> <p>Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundigungspflicht hinzuweisen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.</p>
8.	Schreiben vom 25.03.2024	<p>... Anregungen zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen		Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.
9.	Schreiben vom 13.03.2024 Ericsson Services GmbH	... Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. ...	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.
10.	Schreiben vom 29.02.2024 PLEdoc GmbH	... wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung schließt mit einem Überschuss ab, es werden keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Dem Wunsch nach Beteiligung im weiteren Verfahren wird nachgekommen.

		<p>auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
11.	<p>Schreiben vom 29.02.2024</p> <p>Stadt Gevelsberg</p>	<p>... hiermit teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Gevelsberg keine Anregungen oder Bedenken zur Flächennutzungsplan-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 110 „Feuerwehrgerätehaus Winterberg“ vorgebracht werden.</p> <p>Belange der Stadt Gevelsberg sind nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.</p>
12.	<p>Schreiben vom 05.03.2024</p> <p>Stadt Wuppertal</p>	<p>... die Belange der Stadt Wuppertal werden durch die oben angesprochene Bauleitplanung der Stadt Schwelm nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.</p>
13.	<p>Schreiben vom 22.03.2024</p> <p>Vodafone West GmbH</p>	<p>... Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen werden daraus nicht erforderlich.</p>

		<p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	
14.	<p>Schreiben vom 04.03.2024</p> <p>WSW Wuppertaler Stadt werke</p>	<p>... Für die WSW Energie & Wasser AG teilen wir Ihnen mit: Der Fachbereich 12/121 Stadtentwässerung teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Der Fachbereich 12/123 Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Der Fachbereich 12/3 teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die WSW Netz GmbH teilen wir Ihnen mit:</p> <p>Der Fachbereich VNB/52 Projektierung Anlagen, Leitungen Strom teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Der Fachbereich VNB/51 Nachrichtentechnik teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.</p>

		<p>Für die Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, die für die Wasserversorgung zuständig ist, teilen wir Ihnen im Namen der Betriebsführerin „WSW Energie & Wasser AG“ mit, dass auch hier keine Bedenken oder Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die WSW mobil GmbH, Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (jetzt: WSW Energie & Wasser AG) ist, teilen wir Ihnen mit, dass ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p>	
15.	<p>Schreiben vom 27.03.2024</p> <p>Stadt Sprockhövel</p>	<p>... gegen die 33. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan 110 „Feuerwehrgerätehaus Winterberg“ bestehen seitens der Stadt Sprockhövel keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sind keine Anregungen bei der Verwaltung eingegangen.

Bebauungsplan Nr. 110 „Feuerwerrgerätehaus Winterberg“

Auswertung der Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Behörden und Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen (Originaltext)	Prüfung und Abwägungsvorschlag
1.	Schreiben vom 14.11.2024 Ericsson Services GmbH	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass die Mailadresse angepasst wurde.
2.	Schreiben vom 16.11.2024 Propstei St. Marien Schwelm	... wir von der kath. Kirchengemeinde haben keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.

3.	Schreiben vom 18.11.2024 LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe	... für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanken wir uns. Wir verweisen auf den in der Begründung zum Bebauungsplan genannten Punkt „7.2.Bodendenkmalpflege“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.
4.	Schreiben vom 14.11.2024 Stadt Wuppertal	die Belange der Stadt Wuppertal werden durch die oben angesprochene Bauleitplanung der Stadt Schwelm nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.
5.	Schreiben vom 26.11.2024 PLEdoc GmbH	wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.

		Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
6.	Schreiben vom 03.12.2024 WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH	<p>oben angegebene Angelegenheit bearbeiten wir für die WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Straße 39, 42281 Wuppertal, (früher: Wuppertaler Stadtwerke AG), die unverändert für die Energieversorgung und Stadtentwässerung zuständig ist.</p> <p>Für die WSW Energie & Wasser AG teilen wir Ihnen mit: Der Fachbereich 12/121 Stadtentwässerung teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind. Der Fachbereich 12/123 Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind. Der Fachbereich 12/3 teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die WSW Netz GmbH teilen wir Ihnen mit: Der Fachbereich VNB/51 Nachrichtentechnik teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind. Der Fachbereich VNB/52 Projektierung Anlagen, Leitungen Strom teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, die für die Wasserversorgung zuständig ist, teilen wir Ihnen im Namen der Betriebsführerin „WSW Energie & Wasser AG“ mit, dass auch hier keine Bedenken oder Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die WSW mobil GmbH, Bromberger Straße 39, 42281 Wuppertal, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.

		Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (jetzt: WSW Energie & Wasser AG) ist, teilen wir Ihnen mit, dass ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.	
7.	Schreiben vom 06.12.2024 Landesbetrieb Straßenbau NRW	<p>unter Ihrem unten aufgeführten Link sind zwei Planverfahren hinterlegt, B 483 Abschnitt 19 „Winterberger Straße“ und L 726, Abschnitt 6.2 „Am Ochsenkamp“. Auch wenn Sie sich in der Mail unten nur auf die B 483 beziehen, nehme ich wegen der Betroffenheit der Straßenbauverwaltung an beiden Straßen, auch zu beiden Planverfahren Stellung.</p> <p>1) L726: Das Gelände „Am Ochsenkamp“ befindet sich im Zuge der L 726 im Abschnitt 6.2 etwa zwischen Station 0,765 und Station 0,895 innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Schwelm. Im betroffenen Bereich bestehen keine Straßenplanungen und es sind auch keine Radwegeplanungen bekannt. Da sich die Örtlichkeit innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt befindet, sind anbaurechtliche Belange nicht betroffen. Sollten hier eine oder mehrere unmittelbare Erschließungen an die L 726 erfolgen und dies eine Änderung der Verkehrsfläche erfordern (Änderung der Markierung, Verbreiterung der Fahrbahnfläche, Anlegungen einer Linksabbiegespur etc.) ist hierfür eine Vereinbarung zwischen der Stadt Schwelm und dem Straßenbaulastträger abzuschließen. Vor Abschluss einer solchen Vereinbarung, ist eine Änderung der Verkehrsfläche nicht zulässig. Nach Realisierung der Maßnahme ist eine Schlussvermessung erforderlich. Ich bitte Sie die Straßenbauverwaltung am weiteren Verfahren zu beteiligen. (S.h. anliegenden Auszug aus NWSIB in Anlage.)</p> <p>2) B 483: Das Gelände „Winterberger Straße“ befindet sich im Zuge der B 483, Ab. 19 zwischen etwa Station 2,027 und 2,143. Bei Station 2,124 beginnt die festgesetzte Ortsdurchfahrt, der Rest ist freie Strecke. Im betroffenen Bereich liegen keine Straßenplanungen vor. Im betroffenen Bereich sieht der RVR in seinen Plänen zur Weiterentwicklung des regionalen Radwegenetzes einen Bedarf für den</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Auf die genannten Belange wird nachfolgend einzeln eingegangen.</p> <p>Die Ausführungen zu 1) L 726 werden im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 109 »Hauptfeuer- und Rettungswache Am Ochsenkamp« behandelt. Der Landesbetrieb wird bei diesem Verfahren ebenfalls beteiligt.</p>

		<p>Neubau eines Radweges vor. Ein konkretes Projekt dazu besteht bei der Straßenbauverwaltung derzeit nicht. Bei der Erstellung der konkreten Planunterlagen ist jedoch auf den Bedarf einer Radwegeführung Rücksicht zu nehmen. Vorhandenes Straßenbegleitgrün ist zu schonen.</p> <p>Die Zufahrt für die Mitarbeiter ist innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt oder durch rückwärtige Erschließung über kommunale Straßen vorzusehen. Eine unmittelbare Zufahrt für die Mitarbeiter an der freien Strecke der B 483 wird nicht zugelassen. Die Alarmausfahrt kann auch an freier Strecke zugelassen werden. Hier ist zwingend eine Detailabstimmung der konkreten Planung erforderlich. Sollten für die Zufahrtsanbindungen Änderungen der Verkehrsfläche erforderlich werden (Änderung der Markierung, Verbreiterung der Fahrbahnfläche, Anlegungen einer Linksabbiegespur etc.) ist hierfür eine Vereinbarung zwischen der Stadt Schwelm und dem Straßenbaustraßenverkehrsamt abzuschließen. Vor Abschluss einer solchen Vereinbarung, ist eine Änderung der Verkehrsfläche nicht zulässig.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass die Straßenbauverwaltung bereits negative Erfahrungen mit der Erschließung von Anlagen dieser Art an der freien Strecke gemacht hat, weil hier im Nachhinein Beschwerden von Mitarbeitern der öffentlichen Einrichtungen eingegangen sind, weil eine fußläufige Erschließung der Anlage bei der Planung nicht berücksichtigt wurde. Bei der konkreten Planung sind deshalb auch Belange von Fußgängern zu berücksichtigen, die bei der Feuerwehr in der Örtlichkeit ggf. arbeiten werden. Da die freie Strecke einer Bundesstraße den</p>	<p>Die festgesetzte Ortsdurchfahrt wurde vom Vermesser aufgenommen und wird nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Das vorhandene Straßenbegleitgrün wird nicht in Anspruch genommen, perspektivisch ist eine Radverkehrsplanung seitens des RVR möglich.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich zum Teil innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt, zum Teil an der freien Strecke. Die Zufahrt für Mitarbeitende wird verschoben, so dass sich diese innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt befindet. In der Planzeichnung wird dafür die Grünfläche verkleinert und die Gemeinbedarfsfläche mit dem Bereich für Zu- und Ausfahrten vergrößert. In der Begründung wird klargestellt, dass sich die Zufahrt für Mitarbeitende ausschließlich im Bereich</p>
--	--	---	--

		<p>Widmungszweck hat, dass der Fernverkehr ordnungsgemäß abgewickelt werden kann, sollten Fußgänger nicht entlang der B 483 an freier Strecke geführt werden. Hier sollte nach Möglichkeit eine rückwärtige Fußgängerführung erfolgen, spätestens ab Beginn der freien Strecke.</p> <p>Im Bereich der freien Strecke, also zwischen etwa Station 2,027 und Station 2,143 besteht im Bereich von bis zu 20 m vom befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße ein gesetzliches Anbauverbot (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)), d.h., dass in diesem Bereich keine Hochbauten errichtet werden dürfen. Im BPlan bzw. FNP ist die Anbauverbotszone als unverbaubarer Raum entsprechend auszuweisen. Auf die rechtlichen Regelungen zur Beteiligung am konkreten Bauverfahren gemäß § 9 FStrG wird im Übrigen verwiesen.</p> <p>Ebenso wird auf das Werbeverbot gem. § 9 Absatz 6 FStrG verwiesen. Auch dieses in im BPlan bzw. FNP entsprechend auszuweisen.</p> <p>Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass bei der konkreten Planung auch die Entwässerung der befestigten Flächen eingeplant werden müssen. Eine Ableitung von Oberflächenwasser in die Entwässerungsanlagen der B 483 ist nicht zulässig.</p> <p>Ich bitte Sie die Straßenbauverwaltung am weiteren Verfahren zu beteiligen. (S.h. anliegenden Auszug aus NWSIB in Anlage.)</p>	<p>der festgesetzten Ortsdurchfahrt befinden muss. Da die Alarmausfahrt an der freien Strecke genehmigt werden kann und hier noch kein konkreter Standort feststeht, wird weiterhin ein großzügiger Bereich für Ein- und Ausfahrten festgesetzt. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb wird eine Alarmausfahrt für das konkrete Vorhaben akzeptiert, weitere Zu- und Ausfahrten sind nicht zulässig. Im Weiteren wird eine Detailabstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW erfolgen. Gemäß Verkehrsgutachten (Brilon Bondzio Weiser 2024) sind keine Abbiegeeinrichtungen im Verlauf der B 483 erforderlich.</p> <p>Die fußläufige Anbindung wird innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt in Verbindung mit der Zufahrt zur Stellplatzanlage umgesetzt.</p>
--	--	--	--

			<p>Das Anbauverbot gem. § 9 Abs. 1 FStrG wird als nachrichtliche Übernahme explizit beschriftet und in der Legende aufgeführt. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW wird die Baugrenze auf 11 m vom befestigten Fahrbahnrand entfernt verschoben. Dies wird als Ausnahme für das konkrete Vorhaben akzeptiert.</p> <p>Ein Hinweis zum Werbeverbot gem. § 9 Abs. 6 FStrG wird in die Planunterlagen aufgenommen. Entlang der freien Strecken sind aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Werbeanlagen zulässig.</p> <p>Eine Ableitung von Oberflächenwasser in die Entwässerungsanlagen der B 483 ist nicht vorgesehen. Im Plangebiet wird eine Fläche zur Regenrückhaltung festgesetzt, das Thema der Entwässerung wird im Baugenehmigungsverfahren konkretisiert.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung wird weiterhin an der Umsetzung des Vorhabens beteiligt.</p>
8.			

	<p>Schreiben vom 14.11.2024</p> <p>Deutsche Bahn AG</p>	<p>wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.</p> <p>Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. • Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. • Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin. • Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen werden daraus nicht erforderlich. Die Hinweise werden berücksichtigt. Das Planvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Bahnbetrieb.</p>
--	--	---	--

		<p>unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen und http://www.deutschebahn.com/Gestattungen • Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 	
9.	<p>Schreiben vom 10.12.2024</p> <p>Vodafone West GmbH</p>	<p>Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden daraus nicht erforderlich.</p>

		<p>Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	
10.	<p>Schreiben vom 18.12.2024</p> <p>Westnetz GmbH</p>	<p>Nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Stromversorgungsleitungen • Keine Gashochdruckleitungen • Keine Gasniederdruckversorgungsleitungen und • Keine Hochspannungsleitungen (Strom) <p>unseres Unternehmens befinden.</p> <p>Zu den im Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Östliches Ruhrgebiet befindlichen Versorgungsleitungen nehmen wir wie folgt Stellung: Bezugnehmend auf die im Betreff genannte Maßnahme, haben wir keine Bedenken, Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p> <p>Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundigungspflicht hinzuweisen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.</p>
11.			

	<p>Schreiben vom 18.12.2024</p> <p>Wupperverband</p>	<p>die Stadt Schwelm plant zur Errichtung eines neuen Feuerwehrrätehaus im Ortsteil Winterberg die 33. FNP-Änderung (Winterberger Str. / Beyenburger Str.) sowie den Bebauungsplan Nr. 110 „Feuerwehrrätehaus Winterberg“.</p> <p>Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Aus Sicht des Wupperverbands kann ich Ihnen mitteilen, dass keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben bestehen.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßen wir die angesprochenen Dachbegrünungen sowie die Versickerung/Verdunstung von Niederschlagswasser und empfehlen, diese in folgenden Verfahren weiterhin zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.</p>
12.	<p>Schreiben vom 20.12.2024</p> <p>Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen</p>	<p>Anregungen zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.</p>
13.	<p>Schreiben vom 20.12.2024</p> <p>AVU Netz GmbH</p>	<p>wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15. März 2024, den zu diesem Zeitpunkt gemachten Angaben ist nichts hinzuzufügen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Laut Stellungnahme vom 15.03.2024 bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.</p>

		<p>Grundsätzlich Im Wesentlichen nehme ich Bezug auf meine Stellungnahme vom 22.03.2024, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §4 (1) BauGB erfolgt ist. Darin wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber den Planungen geäußert. Lediglich die Aussage zur Eingriffsregelung wird von mir ergänzt.</p> <p>Umweltprüfung/ Eingriffsregelung Der vorliegende Umweltbericht vom Büro Grünplan aus Dortmund, Stand September 2024 wird anerkannt. Die Eingriffsbilanzierung ist nachvollziehbar dargestellt. Die in Kapitel 3 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen sind durchzuführen. Das im südlichen Bereich der Planung dargestellte RRB ist ohne Zuwegung dargestellt. Da das RRB als technisches Bauwerk sicherlich gewartet werden muss, scheint mir die Darstellung mit einer umschlossenen Bepflanzung nicht korrekt. Ich bitte die Darstellung zu überprüfen und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ggf. anzupassen.</p> <p>Abschließende Beurteilung Aufgrund der Lage des Standortes im Entwicklungsraum 6.3.1 mit dem Ziel der temporären Erhaltung und gleichzeitig außerhalb eines Schutzgebietes bestehen keine Bedenken gegenüber den Planungen.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Für den Bereich liegen der unteren Bodenschutzbehörde derzeit keine Hinweise zu Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen vor. Ein im Vorfeld erstelltes Gutachten zur Baugrunderkundung wies durch 5 Rammkernsondierungen bis maximal 2,7 m Tiefe nahezu ausschließlich natürliche Bodenverhältnisse am Standort nach. Gemäß dem Gutachten wurden lediglich im humosen Oberboden Fremdbestandteile (Ziegelbruch) in einer geringen Menge vorgefunden. Es konnten keine Schadstoffauffälligkeiten festgestellt werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Untere Naturschutzbehörde grundsätzlich keine Bedenken äußert.</p> <p>Im Bebauungsplan wird für das Regenrückhaltebecken vorsorglich eine ausreichend große Fläche gesichert, es liegt jedoch keine konkrete Planung zugrunde. Die Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens wird erst zu einem späteren Zeitpunkt durch Fachplaner vorgenommen. Aus diesem Grund wurde noch keine Zuwegung festgesetzt, um Flexibilität zu gewährleisten. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird eine entsprechende Zuwegung geregelt, die Anpflanzfläche darf zugunsten einer Wegeverbindung unterbrochen werden. Der Anteil an Grünfläche / Anpflanzungen der so entfällt, ist an anderer Stelle auszugleichen (z.B. auf der Fläche für Ver- und Entsorgung). Dieser Sachverhalt wird in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.</p>
--	--	--	---

		<p>Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes sind grundsätzlich die Schonung und der Erhalt bestehender Freiflächen besonders zu beachten, vor allem im Hinblick auf stadtklimatische Bedingungen und den Schutz erhaltenswerter Böden. Aus diesem Grund soll der schonende Verbrauch von Freiflächen ein zentrales Element städtischer Bebauungsplanung und des Klimaschutzes im Allgemeinen sein.</p> <p>Gemäß den Angaben in der beigefügten Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans hat es im Vorfeld eine Prüfung für Alternativstandorte gegeben. Demnach konnten zwei potentielle Standorte für das Feuerwehrgerätehaus ermittelt werden. Aufgrund topographischer Gegebenheiten sowie von Festsetzungen im BPlan Nr. 86 konnte der Bau an dem anderen ermittelten Alternativstandort nicht ausgeführt werden. Entsprechend blieb der nun gewählte übrig.</p> <p>In der erneuten Beteiligung wurden die Belange des Bodenschutzes im Rahmen von Kompensations- & Ausgleichsmaßnahmen sowie in den Festsetzungen zum Bebauungsplan aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Änderungen erforderlich.</p>
--	--	--	--

<p>Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB</p>
<p>Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sind keine Anregungen bei der Verwaltung eingegangen.</p>